

Aktenzeichen:

2 U 92/12

4 O 460/11 LG Frankenthal (Pfalz)

Verkündet am 09.08.2013

Born, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

W... L..., R..., ...

- Beklagter, Berufungskläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. S...

gegen

N... P... D..., S..., ...

- Klägerin, Berufungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt S...

wegen Schadensersatzes aufgrund fehlerhafter Abschlussprüfung

hat der 2. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Reichling, die Richterin am Oberlandesgericht Melitta Schlachter und die Richterin am Oberlandesgericht Brigitte Schlachter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2013 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 31. Oktober 2012, Az. 4 O 460/11, geändert und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, die

Klägerin von dem gegen sie erhobenen Zahlungsanspruch der Bundesrepublik Deutschland aus dem Zahlungsbescheid vom 26. März 2009 - PM 3-5040-12/1 (07), zu 100 % freizustellen, soweit der Bescheid darauf gestützt ist, dass das im Rechenschaftsbericht der Klägerin für 2007 angegebene Reinvermögen in Höhe eines Betrags von 25.560,20 € nicht an das Reinvermögen des Vorjahres anschließt und dies nicht hinreichend erläutert wurde, sowie zu 50 % freizustellen, soweit der Zahlungsbescheid darauf gestützt ist, dass sonstige Einnahmen in Höhe von 20.691,91 € entgegen § 27 Abs. 2 S. 1 ParteiG nicht gesondert erläutert wurden.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung des Beklagten und die Berufung der Klägerin werden zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.
5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Freistellung von Zahlungspflichten aufgrund der Einreichung eines fehlerhaften Rechenschaftsberichts für das Kalenderjahr 2007.

Die Klägerin nimmt an der staatlichen Teilfinanzierung (umgangssprachlich Parteienfinanzierung) teil. Daher ist sie verpflichtet, jährlich gemäß § 23 PartG Rechenschaftsberichte bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages abzugeben, in welchen sie über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel und ihres Vermögens

Rechenschaft zu geben hat. Diese Rechenschaftsberichte müssen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden, § 23 Abs. 2 S. 1 PartG. Die Klägerin hat den Beklagten –wie bereits in den beiden Vorjahren –beauftragt, den Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2007 zu prüfen und zu testieren.

Die Bundestagsverwaltung hatte der Klägerin zur Abgabe des Rechenschaftsberichts für das Kalenderjahr 2007 eine nicht weiter verlängerbare Frist bis zum 31. Dezember 2008 gesetzt. Die Klägerin hatte im Lauf des Jahres 2008 Probleme, an die maßgeblichen Unterlagen zu gelangen, weil ihr früherer Schatzmeister im Februar 2008 in Untersuchungshaft genommen und am 24. September 2008 vom Landgericht Münster wegen Untreue zum Nachteil der Klägerin zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Im Zuge des Strafverfahrens waren unter anderem Belege beschlagnahmt worden, die als Grundlage für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der Klägerin für das 2007 dienen konnten; die Klägerin durfte sie jedoch einsehen .

Vom 28. Dezember bis in die frühen Morgenstunden des 31. Dezember 2008 begab sich der damalige Schatzmeister der Klägerin, der Zeuge K..., nach F..., wo er in den Kanzleiräumen des Beklagten den Rechenschaftsbericht fertig stellte. Dem Beklagten waren zwar bereits schon früher verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, jedoch wurde der Rechenschaftsbericht erst in den frühen Morgenstunden des 31. Dezember 2008 fertig gestellt. Der Zeuge K... hatte die maßgeblichen Excel-Tabellen auf seinem Laptop. Es wurden immer wieder verschiedene Varianten ausgedruckt; dabei wurden immer wieder Unzulänglichkeiten aufgrund falscher Verknüpfungen in den Excel-Tabellen festgestellt, die korrigiert werden mussten, bis die letzte Fassung feststand. Der Zeuge K... und der Beklagte diskutierten in diesem Zusammenhang unter anderem die Frage, in welcher Form die von der Klägerin im Jahr 2007 erhaltenen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen seien, ob bestimmte Erbschaften ausdrücklich Erwähnung zu finden haben, und dass das Reinvermögen nicht lückenlos an das des Vorjahres anschließt. Vor diesem Hintergrund holte der Beklagte eine telefonische Auskunft bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer zu der Frage ein, wie die staatlichen Mittel auszuweisen seien. Die letzte dem Beklagten vorgelegte Fassung des Rechenschaftsberichts versah dieser mit dem Vermerk, dass der Bericht nach pflichtgemäßer Prüfung den Vorschriften des Parteiengesetzes entspreche. Der Zeuge K... reichte sie fristgemäß beim Deutschen Bundestag ein. Nachdem aufgefallen war, dass der Zeuge K... versehentlich die fehlerhafte Vorversion des letztlich testierten Berichts mitgenommen hatte und somit bei der Bundestagsverwaltung eine Version eingereicht worden war, die von dem Beklagten so nicht testiert worden war, reichte die Klägerin am 18. Januar 2009 die korrekte Fassung der ersten sieben Seiten des Rechenschaftsberichts bei der Bundestagsverwaltung ein.

Der Deutsche Bundestag erließ am 26. März 2009 einen Zahlungsbescheid, in welchem er wegen Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts in Höhe von insgesamt 1.252.399,55 € eine Strafzahlung in Höhe des zweifachen Betrages gemäß § 31 b PartG festsetzte. Der Rechenschaftsbericht sei unrichtig, weil die staatlichen Mittel in Höhe von 886.827,43 € falsch ausgewiesen seien, weil eine bestehende Forderung in Höhe von 71.841,07 € nicht aufgenommen sei, weil eine Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung in Höhe von 0,02 € nicht eingebucht sei, weil sonstige Einnahmen in Höhe von 21.290,73 € entgegen § 27 Abs. 2 S. 1 PartG nicht erläutert seien, und weil das Reinvermögen der Partei in Höhe einer Differenz von 272.440,30 € nicht lückenlos an das Vorjahr anschließe.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Rechtsmittel eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. Dezember 2012 - 6 C 32.11 - den Bescheid vom 26. März 2009 aufgehoben, soweit darin der den unrichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2007 entsprechende Betrag über den Betrag in Höhe von 635.677,88 € hinaus sowie die Verpflichtung zur Zahlung über den Betrag in Höhe von 1.271.355,76 € hinaus festgestellt werden. Zur Begründung hat es ausgeführt:

- Der Rechenschaftsbericht sei in Höhe von 21.290,73 € deshalb unrichtig, weil es trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG an einer Erläuterung sonstiger Einnahmen fehle.

- Der Rechenschaftsbericht sei in Höhe eines Betrages von 588.826,93 € unrichtig wegen falscher Ausweisung staatlicher Mittel. Dort hätte die Klägerin den Betrag (1.448.519,55 €) angeben müssen, den der Präsident des Deutschen Bundestags im Folgejahr für das entsprechende Jahr festgesetzt hat. Tatsächlich habe sie jedoch in der ersten (falschen) Fassung lediglich Einnahmen in Höhe von 561.692,12 € angegeben. Allerdings sei der Seite 23 des Rechenschaftsberichts zu entnehmen, dass tatsächlich 859.692,62 € eingenommen wurden; dies sei auch in der korrigierten Fassung des Rechenschaftsberichts so angegeben worden. Damit betrage die Unrichtigkeit lediglich 588.826,93 €.

- Zwar sei der Rechenschaftsbericht im Grundsatz auch insoweit unrichtig, als der Anspruch auf eine Schlusszahlung für das Jahr 2007 in Höhe von 71.841,07 € nicht als Forderung aus der staatlichen Teilfinanzierung angegeben worden sei. Allerdings wirke sich diese Unrichtigkeit sowohl in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung als auch in der Bilanz gleichsam stoffgleich aus und dürfe deshalb nicht doppelt berücksichtigt werden.

- Hinsichtlich des sich nicht lückenlos an das Vorjahr anschließende Reinvermögens hätte der Rechenschaftsbericht zur Aufklärung der Lücke eine ausdrückliche Erläuterung enthalten müssen. Die Differenz belaufe sich auf 25.560,20 €.

Hiergegen hat die Klägerin Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das

Bundesverfassungsgericht hat in der Hauptsache noch nicht entschieden, jedoch den Präsidenten des Deutschen Bundestages mittels einstweiliger Anordnung verpflichtet, an die Klägerin Abschlagszahlungen ohne Verrechnung mit dem im Bescheid vom 26. März 2009 festgesetzten Zahlungsanspruch zu zahlen. Die Verfassungsbeschwerde der Klägerin sei nicht offensichtlich unbegründet. Es sei nicht von vornherein erkennbar, dass § 31 b Satz 1 PartG ohne ein vom Gesetzgeber zu normierendes Korrektiv subjektiver Verantwortlichkeit mit der Verfassung im Einklang stehe.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Freistellung von Zahlungsverpflichtungen aus dem Zahlungsbescheid vom 26. März 2009 unter Berücksichtigung eines Haftungshöchstbetrages von 1.000.000,00 €. Der Beklagte habe durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt verhindern müssen, dass dem Zeugen K... ein falscher Rechenschaftsbericht überlassen wurde. Damit wäre verhindert worden, dass in dem eingereichten Rechenschaftsbericht unter "staatliche Mittel" eine falsche Zahl aufgetaucht wäre; zudem wäre dann auch eine unerklärbare Differenz zwischen dem Reinvermögen des Vorjahres und dem Reinvermögen des Berichtsjahres deutlich geringer ausgefallen, wodurch sich die Strafzahlung deutlich verringert hätte. Im Übrigen sei auch die korrekte Fassung des Rechenschaftsberichts insoweit unrichtig, als unter „staatliche Mittel“ nicht der Nettobetrag in Höhe von 859.662,62 €, sondern der in dem Festsetzungsbescheid des Deutschen Bundestags vom 28. Januar 2008 festgesetzte Betrag von 1.448.519,55 € hätte aufgeführt werden müssen. Hätte der Beklagte sie darauf hingewiesen, dass die Angabe des Nettobetrags unzulässig sei und dass bestimmte "sonstige Einnahmen" hätten erläutert werden müssen, hätte sie entsprechend reagiert.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er habe seine Prüfungstätigkeit nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung auftragsgemäß und fehlerfrei anhand der ihm übergebenen Unterlagen und Informationen gewissenhaft durchgeführt. Insbesondere sei der Vorwurf der Klägerin, dass die staatlichen Mittel nicht als Saldo, sondern aufgeschlüsselt in einzelne Positionen hätten ausgewiesen werden müssen, unberechtigt.

Das Landgericht, auf dessen Entscheidung zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstands erster Instanz sowie wegen der Gründe Bezug genommen wird, hat unter Klageabweisung im Übrigen festgestellt, dass der Beklagte der Klägerin Schäden, die ihr aus auferlegten Strafzahlungen des Deutschen Bundestags wegen der Fehlerhaftigkeit des bei der Verwaltung am 31. Dezember 2008 eingereichten Rechenschaftsberichts für das Jahr 2007 entstehen,

a) zu 100 % zu ersetzen hat, soweit sie beruhen auf

(1) fehlenden gesonderten Erklärungen zu einzelnen „sonstige Einnahmen“ in Höhe von insgesamt 21.290,73 €,

(2) der Nichtangabe einer Rückforderung des Landes Berlin in Höhe von 0,02 €, und

(3) der fehlerhaften Angabe des Reinvermögens per 31.12.2007 mit 93.378,88 € anstelle eines Betrages von 118.976,83 €;

b) zu 50 % zu ersetzen hat, soweit sie beruhen auf

(1) der Abweichung in Höhe von 298.000,50 €, die sich aus dem Ausweis des Betrages der im Rahmen der Parteienfinanzierung zugewiesenen „staatlichen Mittel“ in Höhe von 561.692,12 € anstelle des Betrags von 859.692,62 € errechnet, und

(2) der über die oben zu a) (3) dargestellte Falschangaben hinsichtlich des Reinvermögens der Klägerin per 31.12.2007 hinausgehenden weiteren diesbezüglichen Unrichtigkeiten in Höhe von 246.842,35 €;

dies unter Berücksichtigung eines Haftungshöchstbetrages von insgesamt 1.000.000,00 €.

Auch die nachgereichte korrigierte Fassung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2007 sei insoweit falsch, als sonstige Einnahmen in Höhe von 21.290,73 € entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG nicht gesondert erläutert, ein Rückforderungsanspruch des Landes Berlin in Höhe von 0,02 € übersehen, und das Reinvermögen der Klägerin nicht lückenlos an die Zahlen des Jahres 2006 anschließend dargestellt worden seien. Diese Mängel hätten dem Beklagten im Rahmen seiner Prüfung auffallen müssen. Drängten sich dem Prüfer Zweifel auf, habe er diesen nachzugehen und sie anzuzeigen. Demgegenüber stelle es keinen Fehler des Beklagten dar, dass er die staatlichen Mittel zur Parteienfinanzierung, die die Klägerin lediglich mit dem Nettobetrag angegeben hatte, ohne Beanstandung testiert habe. Die Klägerin müsse sich zum Teil ein nicht unerhebliches Mitverschulden anrechnen lassen. In der Summe ergebe sich ein durch den Beklagten zu vertretender Gesamtschaden von 638.620,24 €.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich - nach der Entscheidung des Erstgerichts - ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts haben die Parteien den Rechtsstreit teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt.

Im danach noch verbleibenden Umfang verfolgt der Beklagte mit seiner Berufung sein erstinstanzliches Ziel auf vollumfängliche Klageabweisung weiter. Ihm sei kein Fehlverhalten vorzuwerfen. Die Klägerin habe nach intensiver Diskussion selbst die Entscheidung über die Ausgestaltung des Rechenschaftsberichts bezüglich des Betrags der staatlichen Teilfinanzierung getroffen. Hinsichtlich der fehlenden Erläuterung "sonstiger Einnahmen" sei aufgrund der Kürze der Zeit keine Überprüfung der 2 %-Grenze möglich gewesen. Was den fehlenden Anschluss des Reinvermögens an das Vorjahr betreffe, erkläre die Klägerin die Differenz bis heute nicht; damit sei eine

Erläuterung im Rechenschaftsbericht auch nicht möglich gewesen. Im Übrigen wäre der Schaden sowieso entstanden, weil die Klägerin den Rechenschaftsbericht auch in Kenntnis der Mängel "fehlende Erläuterung sonstiger Einnahmen" und "fehlender Anschluss des Reinvermögens" abgegeben hätte. Die daraus folgende Sanktion hätte sie in Kauf genommen, um der finanziell ungünstigeren Sanktion, die aus der Nichtabgabe des Rechenschaftsberichts gefolgt wäre - Rückforderung staatlicher Mittel in Höhe von 484.421,95 € - zu entgehen.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Berufung festzustellen, dass der Beklagte über den tenorierten Umfang hinaus verpflichtet ist, sie von dem Zahlungsanspruch aus dem Zahlungsbescheid freizustellen, soweit im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2007 als Einnahmen aus staatlichen Mitteln ein Betrag in Höhe von 859.692,62 € anstelle eines Betrags von 1.448.519,55 € angegeben ist unter Berücksichtigung eines Höchstbetrags von insgesamt 1.000.000,00 € und verteidigt im Übrigen die erstinstanzliche Entscheidung. Der Beklagte hätte wie in den Vorjahren auch den nachträglich festgesetzten Betrag der staatlichen Teilfinanzierung testieren müssen. Ein Telefonat mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer sei nicht ausreichend gewesen; vielmehr hätte er den sicheren Weg empfehlen oder eine Auskunft bei der Verwaltung des Deutschen Bundestags einholen müssen. Hinsichtlich der beiden anderen Positionen hätten die notwendigen Erläuterungen trotz des Zeitmangels noch erfolgen können, wenn der Beklagte entsprechende Hinweise erteilt hätte.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands des Berufungsverfahrens wird auf die gewechselten Schriftsätze, insbesondere Berufungsbegründungen und -erwiderungen Bezug genommen.

II.

Die Berufungen beider Parteien sind verfahrensrechtlich bedenkenfrei, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 517, 519, 520 ZPO). Es kann dahinstehen, ob das Erstgericht gegen § 308 ZPO verstoßen hat, weil die Klägerin mit ihrem Berufungsantrag das verteidigt, was ihr zuerkannt worden ist und sich damit im Wege der Klageerweiterung zu eigen macht.

In der Sache hat nur das Rechtsmittel des Beklagten Erfolg. Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch nach §§ 675 Abs. 1, 611, 280 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. §§ 31 Abs. 3 S. 2 PartG, 323 HGB lediglich im tenorierten Umfang zu.

Nach §§ 23 Abs. 2, 31 Abs. 3 S. 2 PartG i.V.m. § 323 HGB ist der Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung des Rechenschaftsberichts verpflichtet. Der

Prüfungsumfang ergibt sich aus § 29 Abs. 1 PartG, wonach sich die Prüfung auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände erstreckt. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Sie ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Nach § 30 Abs. 1 PartG ist ein Prüfbericht zu erstellen; nach § 30 Abs. 2 PartG hat der Prüfer, wenn nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind, durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

1. Im vorliegenden Fall liegt eine Pflichtverletzung des Beklagten darin, dass der Rechenschaftsbericht entgegen seinem Prüfvermerk nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und ihm dies bei gewissenhafter Prüfung hinsichtlich der fehlenden Erläuterung der "sonstigen Einnahmen" in Höhe von 20.691,91 € und des fehlenden Anschlusses des Reinvermögens an das Vorjahr hätte auffallen müssen; hinsichtlich der fehlerhaften Ausweisung der staatlichen Mittel fehlt es an einer Pflichtverletzung des Beklagten.

Im Einzelnen:

1.1. Bezüglich der fehlerhaften Ausweisung der staatlichen Mittel in Form einer Saldierung liegt keine Pflichtverletzung des Beklagten vor. Die Klägerin selbst hat bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts entgegen ihrer Praxis in den Vorjahren diese Form gewählt. Die Frage, ob auf diese Weise verfahren werden kann, wurde zwischen dem Schatzmeister der Klägerin und dem Beklagten ausführlich diskutiert. Der Beklagte hat Kommentarliteratur zu Rate gezogen und eine telefonische Auskunft bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer eingeholt. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass die staatlichen Mittel auch als Nettobetrag ausgewiesen werden können, wenn die Zusammensetzung des Betrages an geeigneter Stelle erläutert werde.

Im Rahmen dieser Ermittlungen war zum damaligen Zeitpunkt nicht festzustellen, dass die von der Klägerin gewählte Form nicht mit dem Gesetz in Einklang stehe. Sowohl nach dem damaligen Stand der Kommentarliteratur als auch nach der telefonischen Auskunft bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer war eine Saldierung mit entsprechender Erläuterung in einer Fußnote zulässig. Soweit ersichtlich handelt es sich bei der

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2012, nach der eine Saldierung unzulässig ist, um die erste höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage. Vor diesem Hintergrund hatte der Beklagte keinen Anlass, sein Testat zu verweigern oder einzuschränken. Insbesondere war der Beklagte auch nicht verpflichtet, weitere Erkundungen bei der Verwaltung des Deutschen Bundestags einzuholen.

Insoweit unterscheidet sich der ihm gegenüber anzulegenden Sorgfaltsmaßstab von demjenigen, der im Rahmen von § 31 b PartG unmittelbar gegenüber der Klägerin gilt. Die Klägerin mag verpflichtet gewesen sein, mit der Bundestagsverwaltung sicherheitshalber abzuklären, ob die von ihr beabsichtigte Ausweisung der staatlichen Mittel akzeptiert werden würde (vgl. BVerwG a.a.O. Tz 68). Indem sie dies unterlassen hat, nahm sie das Risiko bewusst in Kauf, dass ihre Auffassung von der Bundestagsverwaltung nicht geteilt und im Endergebnis sanktioniert werden würde. Der Beklagte war demgegenüber nur verpflichtet, den Rechenschaftsbericht entsprechend den oben genannten Grundsätzen zu prüfen. Er war indessen nicht gehalten, die Erteilung seines Testats von der Einhaltung des sichersten Wegs abhängig zu machen. Der Beklagte wurde nicht als Rechtsanwalt tätig. Er schuldete somit keine rechtliche Beratung, sondern allein die Überprüfung der gewählten Art der Ausweisung der staatlichen Mittel anhand der zur Zeit der Erteilung des Testats zur Verfügung stehenden allgemeinen Erkenntnisquellen. Auf deren Grundlage ergaben sich für ihn keine zwingenden Gründe, die einer Erteilung des Testats hätten entgegenstehen können. Eine Pflichtverletzung scheidet somit aus. Dies gilt umso mehr, als der Klägerin die Bedenken hinsichtlich der von ihr gewählten Form der Saldierung der Einnahmen bekannt waren.

1.2. Bezüglich der fehlenden Erläuterung der „sonstigen Einnahmen“ in Höhe von 21.290,73 € ist dem Beklagten eine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Die Herkunft der „sonstigen Einnahmen“ ist nach § 27 Abs. 2 S. 1 PartG näher zu erläutern, wenn sie mehr als 2 % der gesamten Einnahmen ausmachen. Es handelt sich hier um Einnahmen des Bundesverbandes in Höhe von 17.143,06 €, des Gebietsverbandes Hamburg in Höhe von 394,79 € und des Gebietsverbandes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 3.752,88 €. Bei gewissenhafter Prüfung hätte dem Beklagten das Überschreiten der 2 %-Grenze auffallen müssen.

Der Beklagte kann nicht damit gehört werden, dass aufgrund des nahen Fristablaufs ohnehin keine Erläuterung mehr möglich gewesen wäre. Die sonstigen Einnahmen des Bundesverbandes beruhten in Höhe von 16.983,50 € auf einer Erbschaft, die zwischen dem Schatzmeister der Klägerin und dem Beklagten vor dem Hintergrund des § 27 Abs. 2 S. 3 PartG thematisiert wurde. Nach dieser Vorschrift sind Erbschaften gesondert im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000,00 € übersteigt.

Weil den Beteiligten vor diesem Hintergrund diese Erbschaft konkret bekannt war, wäre jedenfalls in dieser Höhe eine Erläuterung nach § 27 Abs. 2 S. 1 PartG in kurzer Zeit möglich gewesen. Gleiches gilt für eine Erbschaft in Höhe von 3.708,41 € innerhalb des Gebietsverbandes Nordrhein-Westfalen. Auch diesbezüglich gab es eine Diskussion zwischen dem Zeugen K... und dem Beklagten; man war sich einig, dass diese Erbschaft unterhalb der Wertgrenzen des § 27 Abs. 2 S. 3 PartG liegt und deshalb nicht nach dieser Vorschrift erläutert werden musste. Es hätte jedoch auch bezüglich dieser Erbschaft in dieser Höhe eine Erläuterung nach § 27 Abs. 2 S. 1 PartG erfolgen können und müssen. Auch dies hätte nur geringen zeitlichen Aufwand erfordert.

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Prüfung der Kreisverbände Aachen, Düren und Hamburg nicht zu seinen Aufgaben gehört habe. Er hätte anhand der Zahlenrelationen des Bundesverbandes und der beiden zu prüfenden Gebietsverbände Hamburg und Nordrhein-Westfalen die Überschreitung der 2 %-Grenze erkennen können und darauf hinweisen müssen.

Somit hat der Beklagte hier einen Fehler des Rechenschaftsberichts in Höhe von 20.691,91 € zu vertreten. Hinsichtlich des darüberhinausgehenden Betrages trifft ihn dagegen kein Vorwurf, weil die Klägerin den weitergehenden Fehlbetrag bis heute nicht erläutert hat und deshalb davon auszugehen ist, dass eine Erläuterung bis zum Ablauf der Abgabefrist am 31. Dezember 2008 nicht möglich gewesen wäre. Insoweit fehlt es an der haftungsausfüllenden Kausalität.

Allerdings trifft die Klägerin hinsichtlich der Verletzung des § 27 Abs. 2 S. 1 PartG ein nicht unerhebliches Mitverschulden, weil auch ihrem Schatzmeister die Überschreitung der 2 %-Grenze hätte auffallen müssen; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Schatzmeister der Klägerin sein Excel-Programm so eingestellt hatte, dass ihm die Überschreitung der Grenze angezeigt wurde. Der Senat erachtet eine Mitverschuldensquote von 50 % für angemessen.

1.3. Der fehlende Anschluss des Reinvermögens an das Vorjahr in Höhe von 25.560,20 € hätte ausdrücklich gesondert erläutert werden müssen (vgl. BVerwG a.a.O. Tz 56). Insoweit war es nicht ausreichend, dass im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts vor dem Hintergrund der kriminellen Machenschaften des früheren Schatzmeisters der Klägerin allgemeine Unregelmäßigkeiten angesprochen wurden. Der fehlende Anschluss des Reinvermögens wird hier gerade nicht erwähnt. Dieses Problem war den Beteiligten aufgefallen und wurde ebenfalls zwischen dem Schatzmeister der Klägerin und dem Beklagten diskutiert. Der Beklagte hätte hier auf das Erfordernis einer ausdrücklichen Erläuterung hinweisen müssen. Eine solche ausdrückliche Erläuterung wäre trotz des bestehenden Zeitdrucks noch möglich

gewesen. Die Klägerin weist insoweit zutreffend darauf hin, dass eine kurze Erläuterung ausreichend gewesen wäre; sie hätte sich nur ausdrücklich auf die genannten Unregelmäßigkeiten als Ursache für den fehlenden Anschluss des Reinvermögens beziehen müssen.

Ein Mitverschulden der Klägerin liegt hier nicht vor; es ist gerade auch Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, den Rechenschaftsbericht auf die ordnungsgemäßen Erläuterungen hin zu überprüfen.

2. Bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten hätte hinsichtlich der Positionen "fehlende Erläuterung sonstiger Einnahmen" und "fehlender Anschluss an das Reinvermögen des Vorjahres" der bei der Klägerin eingetretene Schaden zumindest überwiegend vermieden werden können. Vor dem Hintergrund, dass die beiden Erbschaften über 16.983,50 € und 3.708,41 € bereits thematisiert worden waren, hätte auch kurzfristig noch eine entsprechende Erläuterung eingefügt werden können. Auch hinsichtlich des fehlenden Anschlusses des Reinvermögens an das Vorjahr wäre eine kurze, wenn auch ausdrückliche Erläuterung möglich gewesen. Damit hätte hinsichtlich der genannten Positionen für die Bundestagsverwaltung kein Grund zur Beanstandung vorgelegen. Die Pflichtverletzung des Beklagten ist mithin kausal für den der Klägerin evtl. entstehenden Schaden.

3. Dem Beklagten kann insgesamt ein Schaden in Höhe einer Strafzahlung von 2 x 20.691,91 € - wegen des Mitverschuldens der Klägerin jedoch nur zur Hälfte - und in Höhe von weiteren 2 x 25.560,20 €, insgesamt somit 71.812,31 € angelastet werden. Da wegen der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht feststeht, ob es bei diesem Schaden verbleibt, ist entsprechend dem Antrag der Klägerin lediglich festzustellen, dass der Beklagte ihr in Höhe der genannten Beträge zur Freistellung verpflichtet ist. Die weitergehende Klage ist abzuweisen; die weitergehenden Berufungen sind zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 a, 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Reichling
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht
Melitta Schlachter
ist infolge Urlaubs an der
Unterschrift verhindert.

Brigitte Schlachter
Richterin
am Oberlandesgericht

Reichling
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Reichling
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht
Melitta Schlachter
ist infolge Urlaubs an der
Unterschrift verhindert.

Brigitte Schlachter
Richterin
am Oberlandesgericht

Reichling
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht